



NEUE DEMOKRATISCHE MITTE

SATZUNGSWERK

Satzung · Finanz- und Beitragsordnung · Schiedsgerichtsordnung · Wahl- und
Geschäftsordnung

Entwurf für die Gründungsversammlung 2026

Inhalt

- A. Bundessatzung
- B. Finanz- und Beitragsordnung
- C. Schiedsgerichtsordnung
- D. Wahl- und Geschäftsordnung
- Beschluss- und Unterschriftsseite

A. Bundessatzung

Neue Demokratische Mitte (NDM)

§ 1 Name, Kurzbezeichnung, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen **Neue Demokratische Mitte** und die Kurzbezeichnung **NDM**.
- (2) Sitz der Partei ist **Bad Wildungen**.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei umfasst die Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Partei kann Landes-, Kreis- und Ortsverbände bilden.

§ 2 Zweck und politische Grundsätze

- (1) Die NDM ist eine politische Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes. Sie wirkt an der politischen Willensbildung des Volkes mit und beteiligt sich an Wahlen zu Volksvertretungen.
- (2) Grundlage ihrer politischen Arbeit sind das Grundsatzprogramm sowie die demokratisch gefassten Beschlüsse der zuständigen Parteiorgane.
- (3) Die NDM bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, zum Rechtsstaat, zur Menschenwürde sowie zu den Grund- und Menschenrechten.
- (4) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie politisch oder religiös motivierte Gewalt, Rassismus und Antisemitismus sind mit den Grundsätzen der NDM unvereinbar.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, Satzung und Grundsätze der Partei anerkennt und nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist.
- (2) Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Vorstand; solange kein zuständiger Gebietsverband besteht, der Bundesvorstand.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind unzulässig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Mitglieder haben insbesondere das Recht, an der politischen Willensbildung mitzuwirken, Anträge zu stellen, an Mitgliederversammlungen sowie Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und sich im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen um Parteiämter und öffentliche Wahlämter zu bewerben.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, Satzung und demokratisch gefasste Beschlüsse zu beachten, die Grundsätze der Partei nicht vorsätzlich zu schädigen und die nach der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- (4) Sachliche Kritik und innerparteiliche Meinungsverschiedenheiten begründen für sich allein keine Ordnungsmaßnahme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Eintritt in eine andere politische Partei oder rechtskräftigen Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich und in Textform gegenüber dem zuständigen Vorstand zu erklären.
- (3) Bereits geleistete Beiträge werden grundsätzlich nicht erstattet.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Bei schuldhaften Verstößen gegen Satzung, Grundsätze oder Ordnung der Partei können je nach Schwere Verwarnung, Verweis, zeitweilige Enthebung von einem Parteiamt oder zeitweiliger Ausschluss von der Bekleidung bestimmter Parteiämter ausgesprochen werden.
- (2) Zuständig ist der Vorstand des Gebietsverbandes, dem das Mitglied unmittelbar angehört; solange ein solcher nicht besteht, der Bundesvorstand.
- (3) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Die Enthebung von Parteiämtern und die Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung sind schriftlich zu begründen.
- (4) Gegen Ordnungsmaßnahmen ist der Rechtsweg zu den Parteischiedsgerichten nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung eröffnet.

§ 7 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und der Partei dadurch schweren Schaden zufügt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Eine Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das Mitglied bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts vorläufig von der Ausübung seiner Rechte ausschließen.

§ 8 Gliederung der Partei

- (1) Die NDM gliedert sich in Bundespartei sowie nach Bedarf in Landes-, Kreis- und Ortsverbände.
- (2) Landesverbände umfassen grundsätzlich das Gebiet eines Bundeslandes. Kreis- und Ortsverbände werden nach organisatorischem Bedarf gebildet.
- (3) Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes keine abschließenden Vorschriften enthält. Ihre Satzungen dürfen der Bundessatzung und dem Parteiengesetz nicht widersprechen.
- (4) Über Bildung und Anerkennung eines Gebietsverbandes entscheidet der unmittelbar übergeordnete Vorstand; die Entscheidung ist vom nächsten Parteitag des übergeordneten Verbandes zu bestätigen.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Gegen einen Gebietsverband sind bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei die Auflösung, der Ausschluss aus der Partei oder die Amtsenthebung seines gesamten Vorstandes zulässig.
- (2) Die Maßnahme kann vom Vorstand des unmittelbar übergeordneten Gebietsverbandes beschlossen werden und bedarf der Bestätigung durch den nächsten Parteitag dieses Gebietsverbandes.

(3) Gegen die Maßnahme kann das zuständige Parteischiedsgericht angerufen werden.

§ 10 Organe der Bundespartei

Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag und der Bundesvorstand. Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei.

§ 11 Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt.

(2) Solange die Partei nicht mehr als 500 Mitglieder hat, wird er grundsätzlich als Mitgliederversammlung aller Mitglieder durchgeführt. Danach kann er als Vertreterversammlung stattfinden; die Vertreter werden geheim gewählt. Die Einzelheiten regelt eine Wahlordnung.

(3) Dem Bundesparteitag sind insbesondere vorbehalten: Beschluss und Änderung des Programms, der Satzung und der Finanz- und Beitragsordnung; Erlass und Änderung der Schiedsgerichtsordnung; Wahl und Entlastung des Bundesvorstandes; Wahl der Parteischiedsgerichte; Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzberichten; Beschluss über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen sowie Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung der Partei.

§ 12 Einberufung und Antragsrecht

(1) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen in Textform einberufen.

(2) Ein außerordentlicher Bundesparteitag ist einzuberufen, wenn der Bundesvorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Landesverbände oder zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangen. Aus dringendem Grund kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

(3) Jedes Mitglied beziehungsweise jeder gewählte Vertreter hat Antragsrecht. Bei Vertreterparteitagen besitzen zusätzlich die Vertreter der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigen Stufen ein Antragsrecht. Minderheiten müssen ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können.

§ 13 Beschlussfassung und Beurkundung

(1) Der ordnungsgemäß einberufene Bundesparteitag ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung keine höhere Mehrheit verlangen.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene gültige Stimmen.

(3) Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sowie der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände erfolgen geheim.

(2) Bei übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Sachabstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

(3) Eine Bindung von Mitgliedern oder Vertretern an Weisungen oder Beschlüsse anderer Parteiorgane ist bei Wahlen und Abstimmungen unzulässig.

(4) Gewählt ist grundsätzlich, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

(5) Elektronische Kommunikation für Beschlussfassungen und Wahlen kann nach Maßgabe des Parteiengesetzes zugelassen werden, wenn Sicherheit, Datenschutz sowie die Rechte aller Stimmberechtigten gewährleistet sind.

§ 15 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht mindestens aus dem Bundesvorsitzenden, einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden und dem Bundesschatzmeister. Der Bundesparteitag kann bis zu vier Beisitzer wählen.

(2) Der Bundesvorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

(3) Er leitet die Partei und führt ihre Geschäfte nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen des Bundesparteitages.

(4) Die Partei wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Bundesvorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes vertreten. Im Verhinderungsfall tritt der stellvertretende Bundesvorsitzende an die Stelle des Bundesvorsitzenden.

(5) Der Bundesschatzmeister ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung und Rechnungslegung verantwortlich.

§ 16 Sitzungen des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Sitzungen können in Präsenz oder mittels geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel stattfinden.

(2) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 17 Wahlvorschläge

(1) Bewerber für öffentliche Wahlen werden nach den jeweils geltenden gesetzlichen Wahlvorschriften in geheimer Abstimmung durch die gesetzlich zuständige Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt.

(2) Soweit Wahlgesetze keine abschließende Zuständigkeitsregel enthalten, unterzeichnet für Bundestags- und Europawahlen der Bundesvorstand, für Landtagswahlen der zuständige Landesvorstand und für Kommunalwahlen der zuständige Kreis- oder Ortsvorstand die Wahlvorschläge.

§ 18 Finanzwesen

(1) Die Partei finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, gegebenenfalls Mandatsträgerbeiträgen, staatlichen Mitteln nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie sonstigen gesetzlich zulässigen Einnahmen.

(2) Die Finanzwirtschaft richtet sich nach dem Parteiengesetz und der Finanz- und Beitragsordnung der NDM.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Einnahmen, Ausgaben und Vermögen sind ordnungsgemäß und nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 19 Parteischiedsgerichte

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung innerparteilicher Streitigkeiten werden unabhängige Parteischiedsgerichte nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung gebildet.

(2) Auf Bundesebene bestehen für die notwendige zweistufige Behandlung von Parteiausschlussverfahren ein Bundesschiedsgericht erster Instanz und ein Bundesberufungsschiedsgericht. Nach Bildung von Landesverbänden können Landesschiedsgerichte die erste Instanz übernehmen; das Bundesberufungsschiedsgericht bleibt Berufungsinstantz.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen keinem Parteivorstand angehören, nicht in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen und von diesen keine regelmäßigen Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 20 Urabstimmung

(1) Der Bundesparteitag kann zu wichtigen politischen oder organisatorischen Fragen eine Urabstimmung aller Mitglieder beschließen.

(2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung der Partei bedarf zwingend der Bestätigung durch Urabstimmung. Das Ergebnis bestätigt, ändert oder hebt den Parteitagsbeschluss auf.

(3) Die Abstimmung ist frei und geheim. Das Verfahren regelt der Bundesvorstand unter Wahrung gleicher Teilnahmekancen; sichere Brief- oder elektronische Verfahren können zugelassen werden.

§ 21 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung beschließt grundsätzlich der Bundesparteitag mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Anträge auf Satzungsänderung sollen den Mitgliedern oder Vertretern spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag zugänglich gemacht werden.

(3) Rein redaktionelle Anpassungen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben oder eindeutiger Anforderungen zuständiger Stellen kann der Bundesvorstand vorläufig vornehmen, soweit der materielle Inhalt nicht verändert wird. Sie sind dem nächsten Bundesparteitag zur Bestätigung vorzulegen.

§ 22 Auflösung und Verschmelzung

(1) Auflösung oder Verschmelzung können nur von einem eigens hierzu einberufenen Bundesparteitag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der Beschluss bedarf anschließend der Bestätigung durch Urabstimmung aller Mitglieder.

(3) Über die Verwendung des nach Abwicklung verbleibenden Vermögens entscheidet der Bundesparteitag im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 23 Nebenordnungen

Bestandteile des Satzungswerks sind insbesondere die Finanz- und Beitragsordnung und die Schiedsgerichtsordnung. Wahl- und Geschäftsordnungen können ergänzend beschlossen werden. Keine Nebenordnung darf dieser Satzung oder zwingendem Recht widersprechen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung der Partei Neue Demokratische Mitte (NDM) am _____ in _____ beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

B. Finanz- und Beitragsordnung

Neue Demokratische Mitte (NDM)

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Finanzwirtschaft der NDM richtet sich nach dem Parteiengesetz, insbesondere dessen Vorschriften über Einnahmen, Ausgaben, Vermögen, Spenden und Rechenschaftslegung.
- (2) Mit Parteimitteln ist sparsam, wirtschaftlich und ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke umzugehen. Alle Geschäftsvorgänge müssen nachvollziehbar belegt werden.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt **10,00 Euro monatlich** beziehungsweise 120,00 Euro jährlich.
- (2) Mitglieder mit geringem Einkommen, Schüler, Auszubildende, Studierende, Rentner sowie Personen in besonderer wirtschaftlicher Lage können auf Antrag einen ermäßigten Beitrag ab **5,00 Euro monatlich** zahlen.
- (3) In begründeten Härtefällen kann der zuständige Vorstand den Beitrag befristet weiter ermäßigen oder erlassen.
- (4) Freiwillig höhere Beiträge sind zulässig.
- (5) Beiträge sind grundsätzlich monatlich, vierteljährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten. Näheres bestimmt der Bundesvorstand durch organisatorische Regelung.

§ 3 Mandatsträgerbeiträge

Mandatsträgerbeiträge werden nur erhoben, wenn der Bundesparteitag oder der zuständige Gebietsverband hierzu eine gesonderte Regelung beschließt.

§ 4 Spenden

- (1) Spenden dürfen nur angenommen werden, soweit ihre Annahme nach dem Parteiengesetz zulässig ist.
- (2) Spenden sind unverzüglich und vollständig in der Buchführung zu erfassen. Bei Spenden, für die gesetzliche Veröffentlichungs-, Anzeige- oder Weiterleitungspflichten bestehen, sind diese unverzüglich zu erfüllen.
- (3) Unzulässige Spenden sind nach Maßgabe des Parteiengesetzes unverzüglich zurückzugeben oder an die zuständige staatliche Stelle weiterzuleiten.
- (4) Spendenbescheinigungen dürfen nur durch hierzu ausdrücklich befugte Personen ausgestellt werden.

§ 5 Zuständigkeit des Bundesschatzmeisters

- (1) Der Bundesschatzmeister führt und überwacht die Finanzgeschäfte der Bundespartei und sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung.
- (2) Er erstellt den finanziellen Teil des Rechenschaftsberichts und fordert von Gebietsverbänden die hierfür erforderlichen Unterlagen fristgerecht an.
- (3) Er berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und dem Bundesparteitag mindestens einmal jährlich über die Finanzlage.

§ 6 Zahlungsverkehr und Ausgaben

- (1) Zahlungen sollen grundsätzlich unbar über auf die Partei lautende Konten erfolgen.
- (2) Ausgaben bedürfen eines nachvollziehbaren Belegs und einer sachlichen Freigabe. Derjenige, der eine Ausgabe veranlasst, soll sie nicht allein an sich selbst auszahlen oder allein abschließend kontrollieren.
- (3) Der Bundesvorstand kann Wertgrenzen und ein Vier-Augen-Prinzip für größere Ausgaben beschließen.
- (4) Bargeldbestände sind auf das notwendige Maß zu beschränken und durch Kassenbuch nachzuweisen.

§ 7 Haushaltsplanung

- (1) Der Bundesvorstand soll für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan beschließen.
- (2) Erhebliche, nicht eingeplante Verpflichtungen bedürfen eines gesonderten Vorstandsbeschlusses.
- (3) Kredite, Bürgschaften und vergleichbare Verpflichtungen dürfen nur aufgrund eines ausdrücklichen Vorstandsbeschlusses eingegangen werden.

§ 8 Gebietsverbände

- (1) Gebietsverbände führen ihre Finanzen eigenverantwortlich im Rahmen des Parteiengesetzes, der Bundessatzung und dieser Ordnung.
- (2) Sie sind verpflichtet, ihre Buchführungsunterlagen so zu führen und rechtzeitig vorzulegen, dass die gesetzliche Rechenschaftslegung der Gesamtpartei möglich ist.
- (3) Verteilungsschlüssel für Mitgliedsbeiträge und gemeinsame Einnahmen werden nach Bildung entsprechender Gebietsverbände durch Beschluss des Bundesparteitages festgelegt.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Der Bundesparteitag wählt zwei Kassenprüfer und mindestens einen Ersatzkassenprüfer für zwei Jahre. Sie dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören und nicht mit der laufenden Buchführung beauftragt sein.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich stichprobenartig Kasse, Konten, Belege und ordnungsgemäße Mittelverwendung und berichten dem Bundesparteitag.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Rechenschaftsberichts bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Bundesvorstand stellt sicher, dass der gesetzlich vorgeschriebene Rechenschaftsbericht vollständig, wahrheitsgemäß und fristgerecht erstellt, geprüft, unterzeichnet und eingereicht wird.
- (2) Alle Gebietsverbände und Funktionsträger sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Belege vollständig und fristgerecht bereitzustellen.

§ 11 Aufbewahrung und Datenschutz

- (1) Finanzunterlagen sind mindestens für die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen aufzubewahren.
- (2) Personenbezogene Finanzdaten dürfen nur für gesetzliche, satzungsmäßige und buchhalterische Zwecke verarbeitet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde am _____ beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

C. Schiedsgerichtsordnung

Neue Demokratische Mitte (NDM)

§ 1 Aufgabe und Unabhängigkeit

- (1) Die Parteischiedsgerichte schlichten und entscheiden Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung und der Nebenordnungen.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 2 Schiedsgerichte und Instanzen

- (1) Bis zur Bildung von Landesschiedsgerichten bestehen auf Bundesebene ein Bundesschiedsgericht erster Instanz und ein Bundesberufungsschiedsgericht.
- (2) Nach Bildung eines Landesverbandes ist dessen Landesschiedsgericht grundsätzlich erste Instanz für Streitigkeiten und Ausschlussverfahren seiner Mitglieder. Berufungsinstanz ist das Bundesberufungsschiedsgericht.
- (3) Für Streitigkeiten, an denen die Bundespartei selbst beteiligt ist, entscheidet das Bundesschiedsgericht erster Instanz; Berufungsinstanz ist das Bundesberufungsschiedsgericht.

§ 3 Besetzung und Wahl

- (1) Jedes Bundesschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und mindestens zwei Ersatzmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden vom Bundesparteitag für zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Die gesetzliche Höchstdauer von vier Jahren je Wahlperiode darf nicht überschritten werden.
- (3) Mitglieder eines Schiedsgerichts dürfen keinem Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes angehören, nicht in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen und von ihr keine regelmäßigen Einkünfte beziehen.

§ 4 Einleitung des Verfahrens

- (1) Verfahren werden durch schriftlichen oder in Textform eingereichten Antrag eingeleitet. Der Antrag muss Beteiligte, Gegenstand, Begehren und wesentliche Tatsachen erkennen lassen.
- (2) Der Vorsitzende des zuständigen Schiedsgerichts übermittelt den Antrag der Gegenseite und setzt eine angemessene Frist zur Stellungnahme.
- (3) Offensichtlich unzulässige oder unzuständige Anträge können nach vorherigem Hinweis durch begründeten Beschluss zurückgewiesen oder an das zuständige Schiedsgericht verwiesen werden.

§ 5 Rechtliches Gehör und faires Verfahren

- (1) Jeder Beteiligte erhält Gelegenheit, sich zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen und Unterlagen zu äußern.
- (2) Beteiligte dürfen sich durch einen Beistand vertreten oder begleiten lassen.
- (3) Das Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen und kann Unterlagen anfordern sowie Zeugen oder Beteiligte anhören.

§ 6 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn objektive Gründe geeignet sind, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu begründen.
- (2) Über den Antrag entscheiden die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds. Bei dessen Ausscheiden tritt ein Ersatzmitglied ein.

§ 7 Mündliche Verhandlung

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung. Mit Zustimmung der Beteiligten oder bei offensichtlich entscheidungsreifer Sachlage kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden, sofern kein Beteiligter widerspricht.
- (2) Verhandlungen sind parteiintern und nicht öffentlich. Das Schiedsgericht kann aus sachlichem Grund Zuhörer zulassen.
- (3) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Einstweilige Maßnahmen

- (1) In dringenden Fällen kann das Schiedsgericht auf Antrag vorläufige Anordnungen treffen, wenn dies zur Abwehr wesentlicher Nachteile erforderlich ist.
- (2) Ein vom Vorstand nach der Satzung ausgesprochener vorläufiger Ausschluss von Mitgliedsrechten ist unverzüglich dem zuständigen Schiedsgericht zuzuleiten, wenn ein Ausschlussverfahren beantragt wird.

§ 9 Entscheidung

- (1) Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen, schriftlich abgefasst, begründet und den Beteiligten zugestellt.
- (2) Die Entscheidung enthält eine Belehrung über ein zulässiges Rechtsmittel, dessen Frist und die zuständige Stelle.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Berufung

- (1) Gegen Endentscheidungen des erstinstanzlichen Schiedsgerichts ist binnen eines Monats nach Zugang Berufung zum Bundesberufungsschiedsgericht zulässig.
- (2) Die Berufung ist in Textform einzulegen und zu begründen.
- (3) Die Berufungsinstanz überprüft die angefochtene Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Sie kann selbst entscheiden oder die Sache aus wichtigem Grund an die Vorinstanz zurückverweisen.
- (4) Die Entscheidung des Bundesberufungsschiedsgerichts ist parteiintern endgültig. Der gesetzlich zulässige Rechtsweg zu staatlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 11 Kosten

- (1) Das Verfahren vor den Parteischiedsgerichten ist grundsätzlich kostenfrei.
- (2) Eigene Auslagen und Kosten eines Beistands tragen die Beteiligten selbst. Notwendige Auslagen von Zeugen können nach vorheriger Zustimmung des Schiedsgerichts von der Partei erstattet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung wurde am _____ beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

D. Wahl- und Geschäftsordnung

Neue Demokratische Mitte (NDM)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahl- und Geschäftsordnung ergänzt die Satzung für Parteitage und innerparteiliche Wahlen, soweit Gesetz oder Satzung keine abschließende Regelung enthalten.

§ 2 Versammlungsleitung

(1) Der Parteitag wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Bei Bedarf können weitere Mitglieder in ein Tagungspräsidium gewählt werden.

(2) Der Versammlungsleiter stellt ordnungsgemäße Einberufung, Stimmberechtigung und Tagesordnung fest und leitet die Beratungen unparteiisch.

§ 3 Tagesordnung und Anträge

(1) Über die endgültige Tagesordnung beschließt der Parteitag.

(2) Anträge sind möglichst vorab in Textform einzureichen. Dringlichkeitsanträge können zugelassen werden, wenn der Parteitag dies mit einfacher Mehrheit beschließt und Satzungsänderungen nicht betroffen sind.

(3) Änderungsanträge sind bis zum Abschluss der Beratung des jeweiligen Gegenstands zulässig.

§ 4 Rederecht

(1) Wortmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Der Versammlungsleiter kann eine angemessene Redezeit festsetzen.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind bevorzugt zu behandeln. Vor einer Entscheidung ist grundsätzlich je eine Rede für und gegen den Antrag zuzulassen.

§ 5 Abstimmungen

(1) Sachanträge werden grundsätzlich offen abgestimmt, soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen.

(2) Bei Zweifeln am Ergebnis ist auszuzählen. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt eine geheime Sachabstimmung.

§ 6 Wahlen

(1) Vorstandswahlen und gesetzlich geheim vorgeschriebene Wahlen erfolgen mit verdeckten, einheitlichen Stimmzetteln oder einem gesetzlich zulässigen sicheren elektronischen Verfahren.

(2) Vor der Wahl ist Kandidaten Gelegenheit zu einer angemessenen Vorstellung zu geben.

(3) Über die Wahl wacht eine vom Parteitag bestimmte Wahlleitung, die nicht selbst für den jeweils durchgeführten Wahlgang kandidiert.

§ 7 Vertreterversammlungen

(1) Soweit Vertreterversammlungen vorgesehen sind, werden Vertreter geheim gewählt.

(2) Die Verteilung der Vertretermandate erfolgt vorrangig nach Mitgliederzahlen; die konkrete Berechnung beschließt der Bundesparteitag rechtzeitig vor der Vertreterwahl unter Wahrung demokratischer Gleichheit.

§ 8 Protokoll

Das Protokoll enthält mindestens Ort, Datum, Beginn und Ende, Zahl der Stimmberechtigten, Tagesordnung, wesentliche Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie die erforderlichen Unterschriften.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wahl- und Geschäftsordnung wurde am _____ beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschluss- und Unterschriftsseite

Das vorstehende Satzungswerk wurde von der Gründungsversammlung der Neuen Demokratischen Mitte (NDM) am _____ in _____ beschlossen.

Versammlungsleitung

Protokollführung

Bundesvorsitzende/r

Stellvertretende/r Bundesvorsitzende/r

Bundesschatzmeister/in



Neue Demokratische Mitte

Die Partei der Mitte

Ludwig-Konrad-Straße 27

34537 Bad Wildungen

Hinweis: Dieser Entwurf wurde anhand der gesetzlichen Mindestanforderungen des Parteiengesetzes strukturiert. Vor der förmlichen Beschlussfassung empfiehlt sich eine abschließende juristische Prüfung, insbesondere nach Aufbau weiterer Gebietsverbände und vor der ersten Wahlteilnahme.